

Die Behindertenorganisationen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Köln  
und der Arbeitskreis „barrierefreies Köln“

**An den Vorstandsvorsitzenden  
der Kölner Verkehrsbetriebe AG  
Jürgen Fenske  
[Sabine.Baecker@kvb-koeln.de](mailto:Sabine.Baecker@kvb-koeln.de)**

**Köln, 18.12.2014**

**Forderung nach Rücknahme des Mitnahmeverbots – KVB darf behinderte  
Menschen, die auf die Nutzung eines Elektromobils (E-Scooters) angewiesen  
sind, nicht ausgrenzen!**

Sehr geehrter Herr Fenske,

Die KVB teilte auf Ihrer Homepage am 12.12.2014 mit, dass ab dem 15.12.2014 keine E-Scooter mehr mitgenommen werden. Dies sollte für alle Fahrzeuge, also für Busse und Bahnen, gelten.

Die seitens der KVB getroffene Einschätzung, dass damit die Mobilität für Menschen mit Behinderung nur „eingeschränkt“ wird, ist falsch. Die Mobilität ist für Menschen, die auf die Nutzung eines E-Scooters angewiesen sind, de facto zunichte gemacht. Die Begründung für ein solches rigoroses und überstürztes Vorgehen ist für die Betroffenen und ihre Interessensvertreter weder nachzuvollziehen noch akzeptabel.

Der „Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)“ hat bei der STUVA ein Gutachten beauftragt, welches das Gefährdungspotential für die Mitnahme von E-Scootern in Bussen, nicht in Schienenfahrzeugen, untersuchen sollte. Die uns vorliegende Studie zeigt aber lediglich eine theoretische Berechnung von möglichem Kipp- und Rutschverhalten unter isolierten und idealisierten Bedingungen. Dabei sind weder praktische Tests durchgeführt worden noch wurden Erfahrungsberichte ausgewertet. Dies ist aus unserer Sicht nur eine rein rechnerische Betrachtung der Risiken.

Das Gutachten kommt, wenig überraschend, zu dem Ergebnis, dass ein E-Scooter, frei im Raum und quer zur Fahrtrichtung stehend, bei starken Bremsungen verrutschen oder kippen kann. Dazu wurden Bremskräfte zugrunde gelegt, die im Extremfall bei Bussen, nicht aber bei Schienenfahrzeugen auftreten können. Die Übertragung dieser Ergebnisse auf Schienenfahrzeuge mit völlig unterschiedlichen Bedingungen ist daher nicht zulässig.

Damit ist diese Entscheidung mit einschneidenden Auswirkungen für die betroffenen Nutzer von E-Scootern in Schienenfahrzeugen unhaltbar und unter Berücksichtigung der alternativlosen Abhängigkeit von einer Beförderung durch die KVB in dieser Situation völlig unangemessen und ausgrenzend.

Studien, die das reine Gefährdungspotential von Fahrrädern, Kinderwägen oder ungesichertem sperrigen Gepäck in Bussen und Bahnen untersuchen würden, kämen sicherlich ebenfalls zu beunruhigenden Ergebnissen. Solche hat man aber nicht durchgeführt.

Auch das oft zu lesende Argument, dass viele Menschen den Elektroscooter nur aus Bequemlichkeit nutzen, ist völlig abwegig, da die Beförderung laut Vereinbarung vom 22.11.2012 ja an das Mitführen eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit den Kennzeichen „G“ für gehbehindert oder „aG“ für außergewöhnlich gehbehindert gebunden ist.

Seitens des Landesverkehrsministeriums wurde nun eine Studie beauftragt, die untersuchen soll, unter welchen Bedingungen E-Scooter im ÖPNV mitgenommen werden können. Die Ergebnisse sollen so schnell wie möglich vorgelegt werden. Ein Abwarten auf die Ergebnisse dieser Studie, hinsichtlich des Mitnahmeverbots für den Transport in Bussen und Bahnen, wurde vom VDV und jetzt auch von der KVB abgelehnt.

**Die Vertreter der Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik und der Arbeitskreis „barrierefreies Köln“ fordern die Kölner Verkehrsbetriebe auf:**

- Zur sofortigen Rücknahme des Mitnahmeverbots von E-Scootern (zumindest in Schienenfahrzeugen) bis neue Erkenntnisse vorliegen und Rückkehr zu der einvernehmlichen Regelung vom 22.11.2012, Scooter-Nutzer mit Schwerbehindertenausweis mit der Kennzeichnung „G“ oder „aG“ zu transportieren.
- Zur umgehend einberufung eines „Runden Tisches“ zu diesem Problem.
- Eine Liste aller Unfälle mit E-Scootern in den letzten zwei Jahren mit Beschreibung des Unfallhergangs und der geschädigten Personen oder Gegenstände zu erstellen.
- Für den Fall, dass E-Scooter trotzdem von der Beförderung ausgeschlossen bleiben sollten, müssen sofortige Alternativlösungen als Ersatzangebot für die Betroffenen gefunden werden.

***Selbstbestimmte Mobilität ist ein Menschenrecht für alle!***

Mit freundlichem Gruß,

gez. Horst Ladenberger

Stadt-AG Behindertenpolitik

gez. Bernd Fahlenbock

Arbeitskreis „barrierefreies Köln“

P.S.: Anmerkung zur Presseerklärung der KVB vom 12.12.2014 auf ihrer Homepage  
[www.kvb-koeln.de](http://www.kvb-koeln.de)

Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik wurde in ihrer Sitzung am 08.12.2014 lediglich mündlich von Mitarbeitern der KVB unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ über die zu erwartende Entscheidung des Vorstands der KVB in Kenntnis gesetzt. Eine frühzeitige Bereitstellung von Unterlagen zur Vorbereitung für die Stadtarbeitsgemeinschaft erfolgte nicht. Bis zur Bekanntgabe der bevorstehenden Entscheidung haben keine lösungsorientierten Gespräche mit der Stadtarbeitsgemeinschaft stattgefunden. Dies entspricht nicht dem bisher gepflegten fairen und sachlichen Umgang miteinander.